

# **Satzung über die Erhebung von Verpflegungsbeiträgen für die Mittagsverpflegung in den Tageseinrichtungen für Kinder und den Schulen der Stadt Dorsten (Verpflegungsbeitragssatzung) vom 20.06.2018**

**zuletzt geändert durch Satzung vom 17.06.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung, § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) in der z. Z. geltenden Fassung und § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Verpflegungsbeiträgen für die Mittagsverpflegung in den Tageseinrichtungen für Kinder und den Schulen der Stadt Dorsten (Verpflegungsbeitragssatzung) beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 – Gegenstand des Verpflegungsbeitrages
- § 2 – Entstehung und Höhe des Verpflegungsbeitrages
- § 3 – Beitragspflichtige
- § 4 – Beitragszeitraum
- § 5 – Fälligkeit
- § 6 – Beitragsermäßigung und -erlass
- § 7 – In-Kraft-Treten

### **§ 1 Gegenstand des Verpflegungsbeitrages**

Für die von der Stadt Dorsten bereitgestellte Verpflegung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder Schule der Stadt Dorsten erhebt die Stadt Dorsten einen Verpflegungsbeitrag.

### **§ 2 Entstehung und Höhe des Verpflegungsbeitrages**

- (1) Der Verpflegungsbeitrag entsteht, wenn die Person an der Verpflegung teilgenommen hat oder für die Teilnahme an der Verpflegung angemeldet worden ist, aber nicht teilgenommen hat.
- (2) Der Verpflegungsbeitrag beträgt je Tag und verpflegter Person 3,30 Euro.
- (3) Für Beitragspflichtige nach § 3, die einen Leistungsanspruch auf Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes, § 34 und § 34a des SGB XII, § 28 des SGB II oder § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen, entfällt der Verpflegungsbeitrag

für den Zeitraum, für den sie Anspruch auf diese Leistungen haben, sofern sie den Bezug dieser Leistungen nachweisen.

### **§ 3 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind bei minderjährigen Personen die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nachweislich überwiegend bei nur einem Personensorgeberechtigten, so ist dieser beitragspflichtig.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten an die Stelle der Beitragspflichtigen nach Abs. 1 die Personen, die diese Leistung erhalten.
- (3) Personen über 18 Jahre, die an der Verpflegung teilnehmen (insb. das in den Einrichtungen tätige Personal), sind unmittelbar beitragspflichtig.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Beitragszeitraum**

Beitragszeitraum ist der Monat, in dem die Person an der Verpflegung teilgenommen hat oder angemeldet war, aber nicht teilgenommen hat. Der Verpflegungsbeitrag wird nach der Anzahl der Essen in diesem Sinne monatlich durch einen Abrechnungsbescheid festgesetzt.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die festgesetzten Beiträge sind jeweils zum 15. des Monats fällig, der auf das Datum des Beitragsbescheides folgt.

### **§ 6 Beitragsermäßigung und Erlass**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Verpflegungsbeiträge gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Hierfür gelten die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Verpflegungsbeiträgen für die Mittagsverpflegung in den Tageseinrichtungen für Kinder und den Schulen der Stadt Dorsten (Verpflegungsbeitragsatzung) vom 20.06.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.06.2018



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister